

Burkhard Jansen · Kreis Nordfriesland



Freiflächen-Solaranlagen

**Raumordnerischer Rahmen für die
Flächenausweisung - Eine kurze Einführung**



Landespolitik

Als Beitrag zur Erreichung der Klimaziele verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in einem ersten Schritt bis 2025 auf mindestens 37 Terrawattstunden (TWh) auszubauen. Gemäß des zu Grunde liegenden Zielszenarios für Schleswig-Holstein ist dafür ein Ausbau der Photovoltaik – sowohl Gebäude- als auch Freiflächen-Anlagen – auf 2,4 TWh bis 2025 vorgesehen. Derzeit (Stand 2018) sind es 1,4 TWh – rund ein Viertel (27 Prozent) stammt aus Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen.



Aber:

Laut Entwurf des Beratungserlasses gab es im November 2020 in Schleswig-Holstein bereits Baurechte für 1.850 ha Solarenergie-Freiflächen-Projekte. Davon umgesetzt waren im November 2020 erst 750 ha. Ferner liegen der Landesplanung bereits formelle Planungsanzeigen für weitere 700 ha vor.

Heute (Stand Juni 2021) ist davon auszugehen, dass allein in Nordfriesland Projekte im Umfang von mehr als 500 ha geplant sind.

Die Zahlen verdeutlichen

- Es gibt ein enormes Projektierungs- und Planungsgeschehen bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Land und insbesondere in Nordfriesland (da solche Anlage inzwischen auch außerhalb der EEG-Förderkulisse wirtschaftliche tragfähig sind)
- Die energiepolitischen Ziele des Landes bis 2025 werden aber schon erreicht, wenn die bereits bekannten Projekte umgesetzt werden
- Alles darüber hinaus ist derzeit weder energie- noch klimapolitisch notwendig noch sinnvoll und (abweichend vom Beratungserlass) naturschutzfachlich eher kritisch



Baurecht und Raumordnung

Grundsätzliches zur Raumordnung

Solarenergie-Freiflächen-Anlagen ab einer Größe von 4 ha sind grundsätzlich raumbedeutsam und ab 20 ha bedürfen sie im Regalfall eines Raumordnungsverfahren

Die derzeit geplanten Anlagen bedürfen zumeist eines ROV und müssen die Ziele der Raumordnung beachten und die Grundsätze berücksichtigen

Grundsätzliches zum Baurecht

Anders als Windenergieanlagen sind Freiflächen-Solaranlagen im Außenbereich nicht privilegiert, sondern bedürfen als sonstige Vorhaben grundsätzlich der Bauleitplanung.

Planungsträger hierfür ist die Gemeinde. Das heißt, ohne planerischen Willen der Gemeinde kann kein Projekt umgesetzt werden.



Ziele und Grundsätze der Raumordnung

In der derzeitigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (Stand 2. Entwurf aus 2020) finden sich Grundsätze der Raumordnung, aber kaum zu beachtende Ziele.

Zu beachtendes Ziel ist aber: raumbedeutsame Solar-Freiflächen dürfen nicht errichtet werden in

- Vorranggebieten für Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft
- Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren
- In Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereiche für Tourismus und/ oder Erholung (außer wenn vorbelastet)



Wäre anderes möglich auf Ebene der Raumordnung?

Ja, eine abschließende Steuerung der raumbedeutsamen Freiflächen-Solarparks auf Ebene der Regionalplanung (Zuständigkeit liegt beim Land) wäre rechtlich zulässig und fachlich geboten. Eine entsprechende Planung ist fachlich und rechtlich auch nicht so aufwendig wie die Windkraftplanung, da keine unmittelbaren Baurechte (Privilegierung der Windkraft) eingeschränkt werden. Das Land sieht aber bislang keinen Steuerungsbedarf und beabsichtigt nur die Herausgabe eines **Beratungserlasses**, das heißt eine Arbeitshilfe für die Gemeinden und Planungsbüros.

Hierzu folgender Hinweis: Bislang hat kein Bundesland und kein Träger der Regionalplanung die abschließenden Steuerungsmöglichkeiten genutzt.

Wesentliche Inhalte des kommenden Beratungserlasses

Hier nur einige Stichworte:

- Alternativenprüfung und gesamträumliches Konzept



- Gemeindeübergreifende Abstimmung und gemeinsame Konzepterstellung
- Bauplanungsrechtliche und umweltbezogene Leitprinzipien
- Belange des Umwelt- und Naturschutzrechts und Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung (Tabuflächen)
- Bedingt geeignete Flächen und geeignete Standorte (Potenzialflächen)
- Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen
- Hinweise zur Eingriffsregelung



Kurze Zusammenfassung

Unter Anwendung des kommenden Beratungserlasses und unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung entscheidet die Gemeinde in eigener Hoheit über die Ausweisung von Flächen. Das Land steuert nicht und der Kreis kann nur beraten.

Es ist aber ein längerer Prozess und trotz Flächeneignung ist nicht jedes Projekt sinnvoll!

Zu beachten ist ferner der Netzanschluss! Die zwischenzeitlich geplanten Solarparks (bis zu 150 ha) können nicht mehr ins Mittelspannungsnetz einspeisen. Auch hier sind zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft notwendig.



Und wie geht es weiter?

Im Beratungserlass (Entwurf vom 1. September 2021) steht folgende Passage:

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der letzten Jahre werden die zuständigen Ressorts die in diesem Erlass enthaltenen Empfehlungen zum Umgang mit entsprechenden Vorhaben zur Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich im Jahr 2023 evaluieren und mit Blick auf die Erfordernisse des Klimaschutzes und die Belange der Raumplanung gegebenenfalls anpassen. Die Prüfung und Entscheidung über Änderungen der zugrundeliegenden gesetzlichen Rahmenbedingungen obliegt den jeweils zuständigen Ressorts bzw. dem Bund. Sie ist von der Erlass-Evaluierung nicht mitumfasst.



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!